Petenten, ohne Unterschied, ob sie auf Kündigung stehen oder nicht, erklären; sie rathet daher der verehrten Kammer an:

die Petenten insgesammt mit ihrer erhobenen Beschwerde und dem damit verbundenen Gesuch um Restitution der erlittenen Besoldungsabzüge abzuweisen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über diesen Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich werde nun erwarten, ob Jemand in Bezug auf den eben gehaltenen Vortrag Etwas bemerkt.

Abg. Meisel: Wenn ich recht verstanden habe, so hat die Deputation in ihrem Berichte gesagt, dadurch, daß erwiesen sei, einige der Petenten wären auf Aufkündigung angestellt, sei die Sache aus einem andern Gesichtspunkte zu betrachten. Gleichwohl hat sie am Schlusse ihres Berichts erklärt, sie könne einen Unterschied nicht eintreten lassen, sondern beantrage, sämmtliche Petenten abzuweisen. Ich weiß also nicht, auf was das eigentlich beruhen möchte, blos um dem jenseitigen Antrage beizutreten, das würde keinen gültigen Grund abgeben; mir scheinen allerdings Gründe der Billigkeit für das Gegentheil stattzufinden. Die Deputation verkennt nicht, daß einige der Petenten ein karges Einkommen haben, sie neigt sich also der Billigkeit hin, sie versagt aber doch den Erfolg, den eine Bevorwortung haben würde. Ich hätte geglaubt, daß das karge Einkommen jener Officianten berücksichtigt und ihnen die gewünschte Befreiung zu Theil werden würde, um so mehr, als der in Rede stehende Abzug für die Staatscasse nur sehr geringfügig ist. Die befürchtete Consequenz kann ebenso wenig von Belang sein, denn es werden sich sehr Wenige in der Lage der Petenten befinden, und es würde also keinen so großen Einfluß haben, wenn man sich hier zu Gunsten der auf Aufkündigung Angestellten ausgesprochen hätte.

Referent Abg. Blüher: Ich muß bemerken, daß die gegenwärtige Deputation die Ansicht der früheren gar nicht getheilt hat. Die frühere vierte Deputation der ersten Kammer und die frühere vierte Deputation der zweiten Kammer, welche diesen Gegenstand 1833 und später $18\frac{39}{40}$ zu bearbeiten gehabt haben, haben allerdings einen Unterschied gemacht zwischen den Officianten, die auf Aufkündigung angestellt waren, und denen, welche nicht auf Aufkündigung angestellt waren. Allein die gegenwärtige Deputation kann darin keinen Unterschied finden; es ist auch bei Erhebung der Besoldungsabzüge auf die Clausul der Aufkündigung durchaus nicht Rücksicht genommen worden, die Praxis ist bis auf die neueste Zeit immer dieselbe gewesen. Die Deputation hätte sich kurz fassen können, wenn sie überhaupt gesagt hätte, im Gesetze sei keines Unterschieds gedacht; aber sie hat sich für eine mildere Interpretation der betreffenden Gesetze entschieden. Sie hat angenommen, daß der Gesetzgeber vorausgesetzt habe, daß der neuangestellte Officiant lebenslänglich, oder so lange er nur dienstfähig sein würde, im Genuß der Stelle bleiben und nicht willkürlich, nicht ohne seine Schuld werde entlassen werden. Aber die Deputation konnte demungeachtet keinen Grund finden, die auf Kündigung stehenden Petenten von dem Besoldungsabzuge zu befreien. Sie hat geglaubt, in den früheren Verhältnissen des öffentlichen Rechts, in der Praxis der königlichen und städtischen Behörden, welche sie bei Anstellung und dem Gebrauch ihrer Diener beobachtet haben, den Beweis zu finden, daß mit der vorbehaltenen Kündigung die Tendenz einer willkürlichen Entlassung ihrer Diener gar nicht verbunden gewesen ist; denn keiner derselben — auch selbst nicht einmal ein Officiant niedern Grades — wurde entlassen, wenn er sich nicht eines Vergehens schuldig gemacht. Ob bei den Officianten Verschiedenheit des Einkommens stattfinde, darüber konnte die Deputation nicht urtheilen, sie konnte das nicht als Grund annehmen, von ihrer Ansicht zurückzugehen; sie glaubt also, daß sowohl die Officianten, die auf Kündigung angestellt sind, als die, bei denen dies nicht der Fall ist, gleichstehen. Es ergibt sich auch dadurch: Wollte man annehmen, daß ein Officiant, der auf Kündigung steht, frei wäre, so würden die Erben eines Beamten, der auf Kündigung stand, der 20 Jahre in diesem Contractsverhältnisse war, in diesem Contractsverhältnisse starb, auf Restitution des erlittenen Besoldungsabzugs antragen können, und die Staatscasse würde verbindlich sein, solchen wieder zurückzuzahlen; gleichwohl sind sich die Beamten gleichgestanden. Das sieht die Deputation nicht ein, warum hier ein Unterschied statuirt werden soll. Zu solchen Inconsequenzen würde man aber allerdings gelangen, wenn man die Ansicht der ersten hohen Kammer adoptiren wollte. Die Deputation ist in Berücksichtigung der hier vorwaltenden Verhältnisse der Meinung, daß die Petenten insgesammt abzuweisen sein möchten.

Vicepräsident Eisenstuck: Es ist mir nicht recht klar geworden, was die Deputation veranlaßt hat, einen königlichen Commissar bei der Sache nicht beizuziehen.

Referent Abg. Blüher: Ich muß dem Herrn Vicepräsidenten darauf erwiedern, daß hier allerdings einige concrete Verhältnisse in Frage kamen, daß die Deputation aber nach der Landtagsordnung berechtigt ist, sich diese Erläuterungen auch auf andere Weise zu verschaffen, und daß sie vermuthen mußte, daß der königl. Herr Commissar über diese concreten Verhältnisse nicht einmal hinreichende Aufklärung ertheilen könnte. Auch muß ich noch bemerken, daß der Herr Staatsminister von Zeschau im Jahre 1833 in einer Sitzung der ersten Kammer über diese Angelegenheit eine Erklärung abgegeben hat.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich mache die Bemerkung blos deswegen, weil das factische Verhältniß ganz eigenthümlicher Art ist, und die meisten Gründe, welche im Bericht angeführt sind, passen gerade nicht auf den concreten Fall. Die Polizei in Dresden war ein Staatsinstitut und wurde aus der Staatscasse erhalten, der Stadtrath von Dresden gab einen jährlichen Zuschuß. Das hatte sich so fortgeführt bis nach 1830, wo die Einführung der neuen Städteordnung erfolgte, da ist die Polizei Stadtpolizei geworden, und nun wurden freilich die bei der Polizei Angestellten, — unleugbar damals Staatsdiener — gleichsam mit überwiesen, sie wurden jetzt städtische Beamte. Das ist das factische Verhältniß, es ist allerdings ganz eigenthümlicher Art, und ich glaube, man wird es schwerlich nach den allgemeinen Grundsätzen regeln können. Es hat im Laufe der Zeit mehrmals Diffe-

SLUB
Wir führen Wissen.